

Stadt Altentreptow

Vorlage federführend: Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 01/BV/350/2014 Datum: 12.08.2014 Verfasser: Knebler, Silvana Fachbereichsleiter/-in: Gutglück, Elvira	
Vertretung der Stadt Altentreptow im E-Government-Zweckverband M-V		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
N	02.09.2014	Hauptausschuss der Stadtvertretung
Ö	16.09.2014	01 Stadtvertretung Altentreptow

1. Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Altentreptow ist seit 2006 Verbandsmitglied des E-Gouvernement-Zweckverbandes M-V. Der Zweckverband widmet sich der Erschließung und Nutzbarmachung von E-Gouvernement-Technologien und Lösungen für die Städte, Ämter, Gemeinden und Landkreise aus Mecklenburg-Vorpommern.

Die Verwaltung wird grundsätzlich, entsprechend § 156 Abs. 2 KV M-V, durch den Bürgermeister oder seine Stellvertreter in der Verbandsversammlung vertreten. Gem. § 7 der Verbandssatzung des E-Gouvernement-Zweckverbandes M-V kann auch eine andere Person als Stellvertreterin/Stellvertreter gewählt werden, d. h. der sachlich zuständige Fachgebietsleiter, dies bedarf der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung.

Frau Knebler ist Fachgebietsleiterin zentrale Verwaltung und demzufolge fachlich auch für den IT-Bereich in der Stadtverwaltung zuständig.

Vor jeder Verbandsversammlung erfolgt eine Abstimmung mit der Verwaltungsleitung bezüglich der anstehenden Entscheidung unter Einbeziehung der Mitarbeiter IT, insbesondere in Fragen der Fachanwendungen.

2. Beschlussvorschlag:

Frau Silvana Knebler vertritt in Ihrer Funktion als Fachgebietsleiterin zentrale Verwaltung die Stadt Altentreptow in der Verbandsversammlung des E-Gouvernement-Zweckverbandes.

Anlage/n:

Verbandssatzung



Zweckverband "Elektronische Verwaltung in M-V"

Quick links: [content](#), [navigation](#), [search](#).

Navigation

- [Start](#)
- [Über uns](#)
- [Aktuelles / News](#)
- [Projekte](#)
- [Leistungen](#)
- [Support](#)
- [Breitband](#)
- [DSB](#)
- [Intranet](#)

Sie sind hier: [Über uns](#) » [Satzung](#)

Satzung

Lesefassung, Stand: 11. August 2014

Verbandssatzung

eines E-Government-Zweckverbandes für Mecklenburg-Vorpommern

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Der Verband führt den Namen Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern, abgekürzt "eGo-MV".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Schwerin.
- (3) Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des 4. Teils der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Der Verband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die in Anlage 1 zu dieser Zweckverbandssatzung aufgeführten Städte, Gemeinden, Ämter und Landkreise.
- (2) Verbandsmitglieder können alle Kommunen mit eigener Verwaltung werden. Kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte, amtsfreie Städte und Gemeinden, geschäftsführende Gemeinden von Ämtern, Ämter, Landkreise und kommunale Zweckverbände sowie kommunale Landesverbände haben Anspruch auf Aufnahme in den Verband.
- (3) Weitere Mitglieder des Verbandes können sein:
 1. der Kommunale Sozialverband, kommunale Eigenbetriebe und Stadtwerke
 2. Verbände, deren Mitglieder unter Absätze 1 oder 2 fallen.

Über die Aufnahme dieser Mitglieder in den Verband entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband erbringt für die Städte, Ämter, Gemeinden und Landkreise aus Mecklenburg-Vorpommern Leistungen im Zusammenhang mit der Erschließung und Nutzbarmachung von E-Government-Technologien und -Lösungen.
- (2) Der Verband verfolgt das Ziel
 - der Verbesserung der Zusammenarbeit verschiedener Verwaltungsstellen untereinander mit Hilfe der elektronischen Medien
 - der Erleichterung des Zugangs und des Kontaktes der Bürger und der Wirtschaft zu den

Verwaltungsleistungen, unabhängig ob sie vom Land oder Kommune erbracht werden

- der Straffung der verwaltungsinternen Abläufe und Entscheidungsprozesse
- der weiteren Verbesserung der Qualität der Leistungen der Kommunalverwaltungen für die Bürger und die Wirtschaft
- einer transparenten Gestaltung des Verwaltungshandelns der kommunalen Behörden

Der Verband bekennt sich zu den in und aufgrund der Vereinbarung des Landes mit den kommunalen Landesverbänden über eine gemeinsame E-Government-Initiative vom 24. Oktober 2003 getroffenen Zielstellungen und Festlegungen.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen die Qualität und Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung in den Mitgliedsverwaltungen durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und weiterer Synergien verbessert werden.

(3) Der Verband erbringt seine Leistungen vorrangig für seine Mitglieder. Zur Erreichung der dargestellten Zielsetzungen kann der Verband Aufgaben gegen Entgelt auch für Nichtmitglieder wahrnehmen, die ihrerseits Träger kommunaler Aufgaben sind. Dies gilt insbesondere für die kommunalen Unternehmen der Verbandsmitglieder und Aufgaben, die dem Zweckverband durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen werden.

(4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben seiner Mitglieder und Dritter bedienen, wenn und soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.

(5) Die Daten eines Mitgliedes dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Der Verband ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

(6) Der Verband stellt sich, auf Grund zunehmender eGovernment-Anwendungen die Aufgabe, die Verwaltungen bei der Umsetzung des Datenschutzes zu unterstützen. Dazu wird der Verband den Verwaltungen auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages die Bereitstellung von behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 20 LDG anbieten.

(7) Der Verband strebt eine gute Zusammenarbeit mit den aufgrund der in Abs. 2 genannten Vereinbarung vom 24. Oktober 2003 gebildeten Gremien sowie mit der gemeinsamen AG E-Government der kommunalen Landesverbände an.

(8) Auf Grund zunehmender Komplexität einiger eGovernment-Anwendungen betreibt der Verband nachfolgende Verfahren als Gemeinsame Verfahren im Sinne des § 17 DSG M-V:

1. Personenstandswesen einschließlich Hosting AutiSta, Betrieb Registerverfahren (Erstregister,

Sicherungsregister), Betrieb elektronische Sammelakte und XUrkundenportal

2. Meldewesen
3. Online-Gewerbendienst einschließlich zentrales Gewerbergregister
4. Online Wohngeldverfahren
5. Dienste für den neuen Personalausweis.
 - a. Diensteanbieter in Form des Berechtigungszertifikates für nPA
 - b. Betrieb des Bürgerkontos
 - c. Betrieb des eID-Services
6. ePayment

Durch die Übertragung der Mitglieder übernimmt der Verband auch die Verwaltungsaufgabe zur Prüfung der Anspruchsberechtigung des Auskunftssuchenden für die erweiterte Auskunft gemäß § 14 Abs. 6 GewO im Zusammenhang mit Auskünften aus dem Zentralen Gewerbergregister.

Sofern keine gesetzliche Grundlage zum Nutzungszwang besteht, steht die Nutzung Mitgliedern und auch Nichtmitgliedern frei. Voraussetzung der Aufgabenwahrnehmung durch den Verband ist die Übertragung der Aufgabe durch das Mitglied.

Das gemeinsame Verfahren nach Nr. 1 übernimmt der Verband rückwirkend zum 1.1.2012.

(9) Der Verband bietet seinen Mitgliedern folgende Dienstleistungen für den Bereich Geodaten:

- Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie
- Erstellung Dienste für kommunale Geodaten
- Entwicklung von Fachschalen für kommunale Geofachdaten
- Betrieb eines WebGIS-Systems zur Nutzung durch die Mitglieder.

§ 4

Bedienstete

Der Verband hat das Recht, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten nach Beschluss der Verbandsversammlung einzustellen. Vorrangig hat er sich aber für seine Aufgabenerfüllung abgeordneter Mitarbeiter seiner Mitglieder oder der Landesverwaltung zu bedienen.

§ 5

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Internet unter der Adresse www.ego-mv.de bekannt gemacht. Die Satzungen können von jedermann bei der Geschäftsstelle: Zweckverband „Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern, Eckdrift 103, 19061 Schwerin, gegen Kostenerstattung zur postalischen Übersendung angefordert werden. Textfassungen der öffentlichen Bekanntmachung werden am Sitz des Zweckverbandes in 19061 Schwerin,

Eckdrift 103, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

(2) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer Satzungsbestimmung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Zeitschrift „Der Überblick“ des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern zu nutzen. Die Zeitschrift erscheint monatlich und kann als Einzelausgabe oder im Abonnement beim Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin bezogen werden. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes ist unverzüglich die öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form nachzuholen.

§ 6

Organe des Verbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die **Verbandsversammlung**
2. der **Verbandsvorsteher**.

§ 7

Verbandsversammlung

(1) Jedes **Verbandsmitglied** entsendet einen **Vertreter** entsprechend § 156 Abs. 2 KV M-V in die **Verbandsversammlung**. Das **Verbandsmitglied** kann sich auch durch den jeweiligen sachlich zuständigen **Dezernenten** oder **Amtsleiter**, bei **Ämtern** auch durch den **Leitenden Verwaltungsbeamten** vertreten lassen. Bei **kommunalen Verbänden** oder **Mitgliedern**, die keine **kommunalen Körperschaften** sind, entscheidet das **höchste Organ** über die **Vertretung** des **Mitgliedes** in der **Verbandsversammlung**.

(2) **Gemeinden, Städte** und **Ämter** bis 30.000 Einwohner haben je 1 Stimme, **Gemeinden** und **Städte** über 30.000 Einwohner haben je 2 Stimmen und **Zweckverbände** und **Landkreise** ebenfalls je 2 Stimmen.

§ 8

Aufgaben der **Verbandsversammlung**

(1) Die **Verbandsversammlung** entscheidet über alle wichtigen **Angelegenheiten** des **Zweckverbandes**. Sie kann die **Entscheidung** über bestimmte **Angelegenheiten** **widerruflich** auf den **Verbandsvorsteher** oder – vorstand übertragen, soweit nicht andere **Rechtsvorschriften** entgegenstehen.

(2) Die Verbandsversammlung hat neben den in § 157 Abs. 2 i. V. m. § 22 Abs. 3, 4 KV M-V genannten Angelegenheiten die Aufgabe zur Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben von mehr als EUR 50.000 und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als EUR 100.000.

§ 9

Vorsitz, Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es Mitglieder der Verbandsversammlung, die insgesamt ein Viertel aller Stimmen haben, oder der Verbandsvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

§ 10

Verbandsvorstand

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher sowie zwei Stellvertreter und weitere vier Mitglieder.

(2) Der Verbandsvorstand ist, mit Ausnahme des Verbandsvorstehers, ehrenamtlich tätig. Die Stellvertreter des Verbandsvorstehers werden für die Dauer ihrer Amtszeit zu Ehrenbeamten ernannt.

(3) Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes entspricht der Wahlperiode der Gemeindevertretung. Die Stellvertreter des Verbandsvorstehers bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.

§ 11

Zuständigkeiten des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen die Entscheidungen, die nicht nach Gesetz oder dieser Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind.

Dazu gehören:

- a) Personalentscheidungen über die Beamten der Besoldungsgruppe bis A12 und über die Beschäftigten der Entgeltgruppen bis E12 i.R. des Wirtschaftsplans,
- b) Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen ab 20.000,00 Euro und der Erwerb von Vermögensgegenständen ab 10.000,00 Euro i.R. des Wirtschaftsplans und die Verfügung hierüber i.R. des Wirtschaftsplans,
- c) Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bis zu 50.000,00 Euro sowie zu außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 100.000,00 Euro im Einzelfall, soweit diese durch Einnahmen gedeckt sind,
- d) Entscheidungen über sonstige verpflichtende Erklärungen, soweit sie nicht die Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen.

§ 12

Verbandsvorsteher

- (1) Durch die Verbandsversammlung wird der hauptamtliche Verbandsvorsteher gewählt. Die Amtszeit des Verbandsvorstehers beträgt 9 Jahre. Er ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen. Er leitet die Verwaltung des eGo-MV nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung und im Rahmen der ihm bereitgestellten Mittel.
- (3) Der Verbandsvorsteher entscheidet in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand zuständig sind. Er entscheidet über die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD und übt gegenüber den Beamten und Beschäftigten des Verbandes die Befugnisse des Dienstvorgesetzten aus.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verbandsvorstandes aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

§ 13

Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Bei Erklärungen bis EUR 50.000,00 genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers.

§14

Entschädigung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 200,00 Euro pro Monat.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung bzw. des Vorstandes eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro. Sitzungsgeld wird an die Vertreter der Verbandsversammlung gezahlt, die das Mandat ehrenamtlich ausüben.

§15

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte für die von ihm bezogenen Leistungen und durch Umlagen.

(2) Das vorrangige Ziel des Zweckverbandes ist die Erbringung der Leistungen gegen Entgelt. Für Leistungen, für die keine Entgelte gebildet werden können, sogenannte Kompetenzleistungen, wird eine Umlage erhoben.

(3) Die Umlage pro Jahr bemisst sich nach der Art und der Einwohnerzahl der Mitgliedskörperschaft

a) Amtsfreie Gemeinden, Ämter, geschäftsführende Gemeinden und Städte bis 30.000 Einwohner

3.900 €

b) Ämter und Städte über 30.000 Einwohner, Landkreise und Zweckverbände

6.000 €

(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 sichern die Mitglieder die Zahlungsfähigkeit des Verbandes.

(5) Die Entgelte für Leistungen des Verbandes werden durch den Vorstand festgesetzt.

§16

Wirtschaftsführung/Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung richtet sich nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.
- (2) Das Stammkapital beträgt 10.000 Euro. Es wird vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern übernommen. Zur Abdeckung von Verlusten darf das Stammkapital nicht in Anspruch genommen werden.

§17

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann durch schriftliche Austrittserklärung mit Nachweis eines entsprechenden Vertretungsbeschlusses oder eines Beschlusses des obersten Organs des Mitglieders aus dem Verband ausscheiden. Die Austrittserklärung ist nur unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig. Sie kann zurückgenommen werden.
- (2) Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die ausgeschiedenen Mitglieder haften für die durch die Mitgliedschaft vorhandenen oder begründeten Verbindlichkeiten des Verbandes entsprechend ihrer Einwohnerzahl im Verhältnis zur Einwohnerzahl aller Verwaltungen des Zweckverbandes. Dies gilt insbesondere für die Ansprüche der Bediensteten des Verbandes aus deren Beschäftigungsverträgen.
- (3) Die ausgetretenen Mitglieder haben Anspruch auf Aushändigung ihrer Daten. Die Kosten für die Beschaffung und Erstellung der dafür notwendigen Datenträger trägt das betreffende Mitglied.

§18

Aufhebung des Verbandes

- (1) Bei Aufhebung des Verbandes erhalten die Verbandsmitglieder eventuell eingebrachte Beteiligungen zurück.
- (2) Eventuell verbleibendes Barvermögen und zwischenzeitlich erworbenes Anteilsvermögen wird auf die Verbandsmitglieder verteilt. Verteilungsmaßstab ist § 11 Abs. 3.
- (3) Die abgeordneten Mitarbeiter gehen auf die Verbandsmitglieder wieder zurück, von denen sie abgeordnet worden sind. Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der sonstigen Mitarbeiter erfolgt bei einer Aufhebung oder Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass Mitarbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Aufhebungsvertrages.

§19**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Verbandsmitglieder nach § 2 Abs. 1 sind

Stadt	Altentreptow
Stadt	Ueckermünde
Stadt	Parchim
Stadt	Wolgast
Gemeinde	Feldberger Seenlandschaft
Gemeinde	Sanitz
Amt	Crivitz
Amt	Anklam-Land
Amt	Neubukow-Salzhaff
Amt	Usedom-Nord
Amt	Warnow-West
Amt	Hagenow-Land
Stadt	Plau am See
Amt	Bad Doberan-Land

Amt	West-Rügen
Amt	Landhagen
Amt	Mecklenburgische Schweiz
Hansestadt	Demmin
Gemeinde Ostseebad	Graal-Müritz
Hansestadt	Anklam
Amt	Rostocker Heide
Amt	Usedom-Süd
Amt	Gnoien
Amt	Altenpleen
Amt	Parchimer Umland
Hansestadt	Wismar
Stadt	Neustrelitz
Stadt	Ludwigslust
Stadt	Burg Stargard
Stadt	Grevesmühlen
Stadt	Bützow
Stadt	Röbel/Müritz
Gemeinde Ostseebad	Heringsdorf

Amt	Rehna
Amt	Neverin
Amt	Woldegk
Amt	Demmin-Land
Amt	Züssow
Amt	Neuburg
Amt	Seenlandschaft Waren
Amt	Carbäk
Stadt	Lübz
Stadt	Neubrandenburg
Stadt	Waren (Müritz)
Amt	Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Amt	Zarrentin
Amt	Recknitz-Trebeltal
Amt	Boizenburg-Land
Zweckverband	Grevesmühlen
Stadt	Boizenburg/Elbe
Stadt	Lübtheen
Stadt	Malchin

Stadt	Neukloster
Stadt	Pasewalk
Stadt	Penzlin
Stadt	Teterow
Amt	Güstrow-Land
Amt	Löcknitz-Penkun
Amt	Ludwigslust-Land
Amt	Dömitz-Malliß
Amt	Goldberg-Mildenitz
Stadt	Laage
Amt	Stralendorf
Landeshauptstadt	Schwerin
Stadt	Dargung
Stadt	Wittenburg
Stadt	Eggesin
Amt	Lützw-Lübstorf
Stadt	Bad Doberan
Amt	Neustrelitz-Land

Gemeinde	Dummerstorf
Hansestadt	Greifswald
Stadt	Jarmen
Amt	Mecklenburgische Kleinseenplatte
Stadt	Kröpelin
Stadt	Friedland
Stadt	Malchow
Stadt	Schwaan
Amt	Nord-Rügen
Hansestadt	Rostock
Reuterstadt	Stavenhagen
Stadt	Neubukow
Stadt	Marlow
Gemeinde	Süderholz
Gemeinde Ostseeheilbad	Zingst
Amt	Darß/Fischland
Stadt	Barth
	Sassnitz
Stadt	
Stadt	Loitz
Gemeinde	Satow
Stadt	Ribnitz-Damgarten
Amt	Miltzow
Barlachstadt	Güstrow

[Nach oben](#)

- [Was wir Ihnen bieten](#)
- [Mitglieder](#)
- [Organe](#)
- [Satzung](#)
- [Kontakt](#)
- [Jobs&Karriere](#)
- [Beitritt](#)

- [Öffentliche Bekanntmachungen](#)

Suchen & Finden:

suchen

[Impressum](#) [Datenschutzerklärung](#)

© 2014 Zweckverband "Elektronische Verwaltung in M-V"